

Abzug von Gartenwasser bei den Kanalgebühren

Der Gemeinderat wird informiert, daß die Mustersatzung des Staatsministeriums des Innern eine Regelung vorsieht, daß Gartenwasser erst dann von der Kanalgebühr befreit wird, wenn jährlich mehr als 20 m³ Wasser im Garten verbraucht werden. Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat mit einem Urteil von 1996 eine Grenze des Abzugs von 15 m³ als rechtmäßig angesehen.

Der Gemeinderat bekundet die Absicht, daß die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2002 dahingehend geändert wird, daß Wassermengen, die nicht der Kläranlage zugeleitet werden, erst dann bei der Kanalgebühr abgezogen werden können, wenn sie 15 m³ im Jahr überschreiten.

Vor dem Kauf von Gartenwasserzählern wird daher dringend empfohlen, die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Bürgerhaus Vincenzenbronn

Für die Erstellung des Raumprogrammes für ein mögliches Bürgerhaus wird der Auftrag an das Architekturbüro Jordan, Großhabersdorf, erteilt.

Wassergebühren – Zählergebühren

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird dahingehend geändert, daß die Wasserzähler die jetzt gebräuchliche Bezeichnung erhalten. § 9a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erhält daher zum 01.01.2002 folgende Fassung:

„2. Die Verrechnungsgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Zähler und einer Nenngröße des Wasserzählers

Qn 2,5	3,00 DM/Monat
Qn 6	5,00 DM/Monat
Qn 10	7,00 DM/Monat
Qn 15	10,00 DM/Monat
DN 80	50,00 DM/Monat
DN 100	60,00 DM/Monat.“

Baumschutzverordnung

Der Antrag, daß die Baumschutzverordnung der Gemeinde Großhabersdorf wieder eingeführt wird, wird mehrheitlich abgelehnt.

Gemeinde Großhabersdorf

